

02.10.02

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfengesetz
(Aufbauhilfensverordnung - AufbauhV)**A. Problem und Ziel**

Art. 5 des „Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds ‚Aufbauhilfe‘ (Flutopfersolidaritätsgesetz)“ vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) sieht die Errichtung eines Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes vor. Damit wurden die Grundlagen zur Gewährung finanzieller Mittel in Höhe von 7,1 Mrd. € zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur getroffen. Zur Verteilung der Mittel und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfengesetzes bedarf es einer Rechtsverordnung der Bundesregierung. Ermächtigungsgrundlage der Rechtsverordnung ist § 2 Absatz 6 des Aufbauhilfengesetzes. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung regelt insbesondere die Verteilung der durch das Aufbauhilfengesetz bereitgestellten Mittel für die Schäden auf die einzelnen betroffenen Länder und Gemeinden im Rahmen des Aufbauhilfengesetzes. Da bisher keine konkrete Schadensbilanz vorliegt, sondern nur vorläufige Schadenerhebungen, werden zunächst 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Bis zu 40 % der für den vorgenannten Zweck im Jahre 2003 bereitstehenden Mittel werden sodann nach einer Einigung der betroffenen Länder und des Bundes zur Verteilung anstehen. Durch dieses gestufte Verfahren soll sichergestellt werden, dass erst nach Vorliegen der erforderlichen Erkenntnisse über das Ausmaß der Schäden eine endgültige Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt.

...

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Über die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung hinaus resultieren aus der Verordnung selbst keinerlei finanzielle Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Über die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung hinaus resultieren aus der Verordnung mit Ausnahme der Vollzugskosten selbst keinerlei sonstige Kosten.

02.10.02

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz
(Aufbauhilfefondsverordnung - AufbauhfV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 1. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz
(Aufbauhilfefondsverordnung - AufbauhfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz
(Aufbauhilfefondsverordnung - AufbauhV)
vom Oktober 2002**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz vom 19. September 2002
(BGBl. I, S. 3651) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Mittelverteilung

(1) Die dem Fonds nach § 4 Abs. 2 Aufbauhilfefondsgesetz zugewiesenen Mittel verteilen sich nach folgenden Maßgaben:

1. Sechzig Prozent der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefondsgesetz und für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilfefondsgesetz vorgesehenen Mittel verteilen sich nach folgendem Schlüssel auf die vom Hochwasser betroffenen Länder:

Sachsen	60,0 %
Sachsen-Anhalt	20,0 %
Bayern	5,0 %
Brandenburg	5,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,5 %
Thüringen	2,5 %
Niedersachsen	2,5 %
Schleswig-Holstein	2,5 %

2. Bis zu weitere zwanzig Prozent der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefondsgesetz und für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilfefondsgesetz vorgesehenen Mittel können nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den vorgenannten Ländern und dem Bund zur Verwendung freigegeben werden.

3. Über die Verteilung des nach Durchführung des Verfahrens zu Nummer 1 und 2 verbliebenen Restbetrages der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilf фондsgesetz und für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilf фондsgesetz vorgesehenen Mittel entscheiden die genannten Länder und der Bund nach einer Konkretisierung der Schadensermittlung im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung spätestens bis zum 31. Dezember 2003.
 4. Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Aufbauhilf фондsgesetz sowie bei sonstigen Maßnahmen, die ausschließlich vom Bund aus Fondsmitteln zu finanzieren sind, stehen die Mittel dem Bund zu.
- (2) Die Mittel des Fonds verteilen sich - mit Ausnahme des Pauschalbetrages nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilf фондsgesetz, soweit dieser zur Finanzierung eigener Länderprogramme und -maßnahmen eingesetzt wird - auf die einzelnen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Aufbauhilf фондsgesetz nach Maßgabe des gemäß § 5 Aufbauhilf фондsgesetzes aufzustellenden Wirtschaftsplans.

§ 2

Mittelverwendung

- (1) Nach der Verteilung der Mittel des Fonds im Rahmen seines Wirtschaftsplans obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Mittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilf фондsgesetz den in § 1 genannten Ländern und den beauftragten Stellen (bewilligende Stellen). Über die Verwendung der Mittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Aufbauhilf фондsgesetz und für Maßnahmen, die ausschließlich vom Bund aus Fondsmitteln zu finanzieren sind, entscheidet der Bund.
- (2) Die Förderfähigkeit der einzelnen kofinanzierten Maßnahmen nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilf фондsgesetz setzt grundsätzlich den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den in § 1 genannten Ländern voraus. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

- (3) Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadenbegrenzung vor dem Einsetzen des Hochwassers im August 2002 sind förderfähig. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadenbegrenzung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Aufbauhilfefondsgesetz sind allerdings nur dann förderfähig, wenn sie über das hinausgehen, was üblicherweise zum Schutz vor Hochwasser erforderlich gewesen wäre.
- (4) Als Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Aufbauhilfefondsgesetz gelten - unabhängig von ihrer Rechtsform - alle selbständig ausgeübten beruflichen Betätigungen.
- (5) Die Mittel sind nach Maßgabe folgender Grundsätze zu gewähren:
 1. Aus den Mitteln des Fonds können für individuelle Schäden nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Aufbauhilfefondsgesetz Leistungen bis zur Höhe des entstandenen Schadens unter Beachtung des § 2 Abs. 3 des Aufbauhilfefondsgesetzes gewährt werden. Leistungen Dritter mit oder ohne Rechtsgrund zum Ausgleich des Schadens und für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind beim Ausgleich des Schadens zu berücksichtigen. Die Auszahlung an Private und Unternehmen ist unter Rückforderungsvorbehalt insbesondere für den Fall zu stellen, dass Leistungen durch Dritte - mit oder ohne Rechtsgrund - erbracht werden oder Überzahlungen erfolgen. Mittel für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur werden im Übrigen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der auf seiner Basis durchzuführenden Bundes- oder Landesprogramme gewährt. Abweichende Regelungen können in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffen werden.
 2. Schadenausgleichsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, können bei der Berechnung und Gewährung der Mittel des Fonds für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Aufbauhilfefondsgesetz vorerst außer Acht gelassen werden, soweit die Ansprüche trotz Erfolgsaussicht nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig von Geschädigten realisiert werden können. In diesen Fällen sind die Ansprüche nach Einschätzung der bewilligenden Stelle jedoch bis zur Höhe der bewilligten Mittel an diese abzutreten. Im weiteren Verfahren ist bei Konkretisierung der Sachlage über eine dann gegebenenfalls erforderliche Rückabtretung zu entscheiden.

3. Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Dieses schließt auch nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen insbesondere bei Schäden von großem Umfang nicht aus.

§ 3

Zweckentsprechende Mittelverwendung/Rückforderung

- (1) Die Länder sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel des Fonds verantwortlich, soweit nicht der Bund für seine eigenen aus dem Fonds finanzierten Programme und Maßnahmen hierfür die Verantwortung trägt.
- (2) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die jeweils für die Maßnahmen und Programme zuständigen Bundesressorts über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel (Verwendungsbericht). Der Verwendungsbericht enthält Angaben zu den jährlichen Gesamtausgaben und ihrer Verteilung auf die jeweiligen Programme und Einzelmaßnahmen. Weitere Details können auch in den Verwaltungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 2 geregelt werden. Einschlägige Prüfungsmittelungen der Rechnungsprüfungsbehörden der Länder sind mitzuteilen.
- (3) Der Bund kann das Auskunftsbedürfnis präzisieren und weitergehende Nachweise verlangen.
- (4) Die Länder unterrichten nach Abschluss ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und nach Erstattung der Verwendungsberichte nach Absatz 2 das Bundesministerium der Finanzen bis zum 1. August des Folgejahres in Form eines zusammenfassenden Berichts. Der Bericht soll eine kurzgefasste Darstellung über die Anzahl und Durchführung der Programme und den ihnen zuzuordnenden Maßnahmen, deren Ergebnisse sowie die Höhe der für Programme und Maßnahmen zugewiesenen und verausgabten Mittel des Fonds enthalten. Soweit einschlägige Prüfungsbemerkungen der jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen.
- (5) Die bewilligenden Stellen haben im Rahmen der Verwaltungsverfahrensvorschriften die Bewilligung aufzuheben und bewilligte Mittel zugunsten des Fonds zurückzufordern,

wenn festgestellt wird, dass sie zweckwidrig verwendet wurden oder dass sie zum Ausgleich des Schadens nicht erforderlich waren. Entsprechendes gilt für die Hilfen, die der Bund oder ein Land im Vorgriff auf das Flutopfersolidaritätsgesetz geleistet hat. Die Rückforderung hat auch dann zu erfolgen, wenn und soweit von dritter Seite Leistungen zum Ausgleich des Schadens erbracht worden sind und die Summe aus diesen Leistungen und den bewilligten Fondsmitteln den finanziellen Gesamtaufwand zur Beseitigung des entstandenen Hochwasserschadens übersteigt.

- (6) Rückzahlungen von Fondsmitteln fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Wirtschaftsplans des Fonds zu.

§ 4

Mittelanforderung

- (1) Soweit nicht der Bund eigene Maßnahmen und Programme aus den Fondsmitteln zu finanzieren hat und unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 2 Aufbauhilfefondsgesetz, fordern die Länder für sich und ihre beauftragte Stellen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Fonds und nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels nach § 1 Abs. 1 die Mittel bedarfsgerecht entsprechend der Abwicklung der Schadenbeseitigungsmaßnahmen beim Bund an.
- (2) Überzahlungen oder nicht bedarfsgerecht abgeforderte Mittel sind unverzüglich an den Fonds zurückzuzahlen.

§ 5

Liquidität des Fonds

Die Liquidität des Fonds ist durch den Bund auf seine Kosten sicherzustellen. Eine Zwischenanlage eventuell überschießender Mittel zugunsten des Fonds erfolgt nicht.

§ 6

Fondsverwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen; dieses stellt den erforderlichen Wirtschaftsplan zu seiner Bewirtschaftung auf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin , den..... Oktober 2002 [Tag der Ausfertigung durch BK]

Der Bundeskanzler [oder sein Stellvertreter und federführender BM Finanzen]

..... [oderund]

Begründung zur Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz
(Aufbauhilfefondsverordnung - AufbauhFV)
vom Oktober 2002

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe vom August 2002 in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurde zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur das Aufbauhilfefondsgesetz (AufhFG) als Art. 5 des Flutopfersolidaritätsgesetzes vom Bund mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet. Dadurch wurde die Einrichtung eines Fonds "Aufbauhilfe" als Sondervermögen des Bundes mit einem Volumen in Höhe von 7,1 Mrd. Euro ermöglicht. Die Mittel des Fonds werden aus Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden durch die Verschiebung der Steuerentlastungsstufe des Jahres 2003 um ein Jahr und durch eine auf das Jahr 2003 befristete Anhebung des Körperschaftssteuersatzes von 25 % auf 26,5 % sowie durch einen zusätzlichen Beitrag des Bundes in Höhe von 471 Mio. Euro finanziert. Zur Regelung der Verteilung der Mittel dieses Fonds und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfefondsgesetzes wurde die Bundesregierung durch § 2 Abs. 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Diese Rechtsverordnung regelt insbesondere die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Bundesländer sowie die ordnungsgemäße, zielgerichtete und bedarfsgerechte Verwendung der durch den Fonds bereitgestellten Mittel im Sinne des Aufbauhilfefondsgesetzes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Mittelverteilung)

Zu (1) Der Solidaritätsfonds "Aufbauhilfe" als Sondervermögen des Bundes ist nach § 4 Abs. 2 des AufhFG durch Bund, Länder und Gemeinden insgesamt mit einem Betrag in Höhe von 7,1 Mrd. Euro ausgestattet. Vorläufig werden nur 60 % der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefondsgesetz und den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilfefondsgesetz vorgesehenen Mittel nach einem prozentualen Schlüssel auf die einzelnen vom Hochwasser betroffenen Länder verteilt, da sich die konkrete Schadensbelastung noch nicht absehen lässt. Soweit für bestimmte Hilfsmaßnahmen die zunächst nach dem Verteilungsschlüssel zuzuweisenden 60 % der zur Verteilung anstehenden Mittel nicht hinreichend sein werden, besteht die Möglichkeit, bis zu weiteren 20 % dieser Mittel nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den betroffenen Bundesländern und dem Bund zunächst zur Verwendung freizugeben. Sobald eine entsprechende Schadensbilanz vorliegt, spätestens bis zum 31. Dezember 2003, können die restlichen Mittel unter Berücksichtigung des Grades der Betroffenheit aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung zwischen dem Bund und den vom Hochwasser betroffenen Bundesländern verteilt werden. Die quotale Aufteilung gilt für die kofinanzierten Bund-/Ländermaßnahmen und den den Ländern für eigene Maßnahmen und zur Kofinanzierung zur Verfügung stehenden Pauschalbetrag. Dabei sind vorher zwischen Bund und betroffenen Ländern festgelegte Aufteilungen einzelner Programme anzurechnen (z.B. im Bereich Kultur). Für Maßnahmen, die der Bund eigenständig aus den Fondsmitteln zu finanzieren hat, insbesondere für seine geschädigte Infrastruktur oder die seiner Eisenbahnen - u.a. auch für Maßnahmen zugunsten von Ländern und Gemeinden - orientiert er sich an der regionalen Schadensbelastung.

Zu (2) Die Verteilung der Mittel des Fonds auf die einzelnen Bundes- und Bund-/Länder- Programme ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des Fonds, den der Bund aufzustellen hat.

Zu § 2 (Mittelverwendung)

Zu (1) Die Zuständigkeit der betroffenen Bundesländer und den beauftragten Stellen ergibt sich aus § 2 Abs. 2 AufhFG. Danach dienen die Mittel des Aufbauhilfefonds zum einen der Wiederherstellung der Infrastruktur der vom Hochwasser betroffenen Länder und Gemeinden. Zum anderen sind vor Ort für die dort geschädigten Privathaushalte und Unternehmen die entsprechenden Mittel bereitzustellen. Als zuständige beauftragte Stellen dürften ins-

besondere Landkreise, kreisfreie Städte oder Gemeinden, aber auch z.B. die Ämter für Agrarstruktur oder beauftragte Banken, wie z.B. die Landwirtschaftliche Rentenbank, in Betracht kommen. Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich ebenfalls aus § 2

Abs. 2 AufhFG. Ihm obliegt insbesondere die Wiederherstellung seiner Infrastruktur. Soweit er z.B. auch im Bereich der Länder und Gemeinden mit arbeitsmarktpolitischen Programmen tätig wird, obliegt ihm in der Regel die vollständige Finanzierung aus Fondsmitteln. In den letztgenannten Fällen werden die Maßnahmen für den Bund von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt.

Zu (2) Grundsätzlich setzt die Förderfähigkeit der einzelnen kofinanzierten Maßnahmen den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den kofinanzierenden Ländern voraus. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Soweit andere Regelungen - in der Regel aufgrund gesetzlicher Vorgaben - für die Kofinanzierung entsprechender Maßnahmen bestehen - z.B. Beschlüsse des Planungsausschusses Agrarstruktur und Küstenschutz oder Sonderprogramme im Zusammenhang mit Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur - steht dieses einer Förderfähigkeit nicht entgegen. § 2 Abs. 5 AufhFG lässt ausdrücklich abweichende Regelungen der Kofinanzierung in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zu. Auch soweit bereits bestimmte andere Verfahren der Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern praktiziert werden - wie z.B. im Kulturbereich seit 1999 -, kann durch entsprechende Vereinbarung von Bund und Ländern dieses Verfahren auch für die Mittelverwendung des Fonds beibehalten werden.

Zu (3) Die Regelung stellt sicher, dass die Einleitung dringender Schadensbeseitigungsmaßnahmen bereits vor der Bewilligung einer Förderung keinerlei Auswirkungen auf die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen selbst hat. Angesichts der Dringlichkeit der Schadensbeseitigung - insbesondere im Rahmen der lebensnotwendigen Maßnahmen - und der zwangsläufig zeitlich nachgelagerten verwaltungsmäßigen Aufarbeitung ist der Grundsatz der vorherigen Bewilligung von Maßnahmen nicht durchzuhalten. Es gilt deshalb, hier eine Abweichung von diesem Grundsatz zu ermöglichen. Daneben gilt es, Maßnahmen in den Schadensausgleich einzubeziehen, die hauptsächlich im Bereich der öffentlichen Infrastruktur zur Prävention, Verhinderung und/oder Begrenzung von Schäden unmittelbar vor dem Eintreten der Flut im August 2002 vorgenommen worden sind. Derartige Maßnahmen im Bereich Privater und Unternehmen sind nur in den Ausnahmefällen förderungsfähig, in denen sie über die üblicherweise bei Hochwasser erforderlichen Maßnahmen hinaus ausgedehnt worden sind.

Zu (4) Neben den öffentlichen Körperschaften und insbesondere ihrer geschädigten Infrastruktur sind die Fondsmittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AufhFG insbesondere für geschädigte Personen vorgesehen. Hier differenziert das Gesetz zwischen Privathaushalten und Unternehmen. Die Regelung in der Verordnung dient der Klarstellung, dass z.B. auch Freiberufler oder Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ebenso wie gewerbliche Unternehmen förderfähig sind. Welche konkreten Fördermaßnahmen den einzelnen Betroffenen zugute kommen, richtet sich nach den entsprechenden Programmen von Bund und Ländern.

Zu (5) 1. Die Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen der Verteilungsgerechtigkeit nach Schadensbelastung (§ 2 Abs. 3 AufhFG) nur ein Ausgleich von Schäden förderfähig ist. Eine Überkompensation individueller Schäden ist nicht förderungswürdig. Um dort eine Rückforderung eventuell überzahlter Beträge sicherzustellen, sind die Auszahlungen an betroffene Geschädigte jeweils unter einen Rückforderungsvorbehalt zu stellen. Adressaten der Regelung sind also insbesondere individuell Betroffene. Bei infrastrukturellen und entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Behebung von Hochwasserschäden und den in ihrem Zusammenhang gewährten Mitteln erfolgen in der Regel keine Auszahlungen an individuell geschädigte Personen. Infolgedessen erfolgt hier die Förderung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des Fonds und der entsprechenden Bundes- oder Landesprogramme. Soweit bereits bei individuell Geschädigten vor Bewilligung von Mitteln absehbar ist, dass von dritter Seite Ausgleich des Schadens zu erwarten ist oder dass Soforthilfen für denselben Schaden bereits gewährt worden sind, sind diese Beträge schon vor Auszahlung von Mitteln beim Ausgleich des Schadens zu berücksichtigen, indem die Ausgleichssumme die Schadenshöhe mindert. Die Auszahlung von Mitteln des Fonds an individuell betroffene Personen ist in den Fällen unter einen Rückforderungsvorbehalt zu stellen, in denen Leistungen durch Dritte - mit oder ohne Rechtsgrund -, insbesondere also von Versicherungen oder aus Spenden, erbracht werden und nicht abzusehen ist, ob dadurch der Schaden im Einzelfall überkompensiert wird. Überzahlungen entstehen zwangsläufig ebenso, wenn Mittel von den Betroffenen zweckwidrig verwendet worden sind. Die Rückforderung selbst ist in § 3 Abs. 5 geregelt. Soweit in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zu Maßnahmenprogrammen - insbesondere bereits vor Erlass der Verordnung - andere Regelungen getroffen worden sind, sind diese maßgeblich.

Zu (5) 2. Soweit Rechtsansprüche auf Schadensausgleich gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, bestehen, die jedoch nicht kurzfristig durchgesetzt werden können, schließt dieses eine Gewährung von Mitteln des Fonds auch in Höhe der gegenüber dem Dritten durchzusetzenden Beträge nicht aus. Es obliegt der bewilligenden Stelle, die Durchsetzungsfähigkeit eventueller Ansprüche und den erforderlichen Zeitrahmen

abzuschätzen und die zur Behebung des Schadens vorläufig erforderlichen Beträge ggf. bei mangelnder Erfolgsaussicht der kurzfristigen Realisierbarkeit zu gewähren. Soweit es wegen des Umfangs der zu gewährenden Mittel und der zu erwartenden Beträge erforderlich ist, obliegt es ebenfalls der Einschätzung der bewilligenden Stelle, ob und in welcher Höhe eine Abtretung der Forderung des Geschädigten gegenüber dem Dritten - insbesondere zur Besicherung eines eventuellen Rückforderungsanspruches - erforderlich ist.

Zu (5) 3. Um die unverzügliche Verwendung der Mittel zu gewährleisten, haben die Betroffenen den Schaden glaubhaft zu machen und ihre Angaben als richtig zu versichern. Die Glaubhaftmachung kann z.B. durch Bebringung von Fotos, Aussagen von Zeugen usw. nach Einschätzung der bewilligenden Stelle erbracht werden. Soweit die bewilligende Stelle allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass die Angaben der Betroffenen unzutreffend oder ungenau sind, obliegt es ihr, ggf. Überprüfungen und Nachweisanforderungen anzufordern. Dies gilt auch bei Schäden größeren Umfangs.

Zu § 3 (Zweckentsprechende Mittelverwendung/Rückforderung)

Zu (1) Bund und Ländern obliegt es im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Zu (2) Die Länder unterrichten den Bund durch einen Verwendungsbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel. Die Verwendungsberichte sind den jeweiligen Bundesressorts zu erstatten, die für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen und damit für die Bewirtschaftung der entsprechenden Mittel verantwortlich sind.

Zu (3) Soweit es sich ergeben sollte, dass die Unterrichtungen gegenüber dem Bund wider Erwarten unzureichend sind, ermöglicht diese Regelung die Anforderung weiterer Auskünfte und Nachweise, sofern die in den Verwaltungsvereinbarungen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zu (4) Der zusammenfassende Bericht nach Abs. 4 soll eine zusammenführende Übersicht über die insgesamt mit Mitteln des Fonds durchgeführten Maßnahmen ermöglichen.

Zu (5) Die Regelung soll gewährleisten, dass im Falle zweckwidriger Verwendung von Mitteln oder Überzahlungen eine Rückforderung dieser Mittel erfolgt. Soweit Bewilligungen nach Maßgabe der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften gewährt worden sind und nach denselben Vorschriften eine Rücknahme der Bewilligung zu erfolgen hat, hat auch ggf. nach Maßgabe dieser verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften eine Verzinsung zu erfolgen.

Zu (6) Soweit Rückzahlungen vorzunehmen sind, fließen diese den jeweiligen Maßnahmen und damit den jeweiligen Ausgabetiteln des Wirtschaftsplan des Fonds zu, aus dem sie gewährt worden sind.

Zu § 4 (Mittelanforderung):

Zu (1) Soweit nicht der Bund eigene Maßnahmen und Programme aus den Mitteln des Fonds zu finanzieren hat - wie z.B. arbeitsmarktpolitische Programme zur Schadensbeseitigung oder Beseitigung von Schäden insbesondere an der Infrastruktur - fordern die Länder für sich und ihre Gemeinden die Mittel beim Bund an. Die Anforderung der Mittel erfolgt zur bedarfsgerechten Verwendung im Rahmen des durch die Programme und den Wirtschaftsplan vorgegebenen Zwecks. Die Mittel sind bedarfsgerecht entsprechend den Erfordernissen der Schadensbeseitigung und den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen von Programmen und Wirtschaftsplan bei den für die Bewirtschaftung zuständigen Bundesressorts anzufordern. Die Zuständigkeit der Ressorts richtet sich nach ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der einzelnen Programme.

Zu (2) Soweit aus dem Fonds Überzahlungen vorgenommen worden sind oder Mittel über den Bedarf hinaus angefordert worden sind, sind diese unverzüglich wieder an den Fonds zur Bewirtschaftung zurückzuzahlen, damit die Liquidität des Fonds aus dem ihm monatlich zugewiesenen Mitteln gewährleistet bleibt.

Zu § 5 (Liquidität des Fonds)

Der Fonds stellt ein Sondervermögen des Bundes dar. Seine Mittel werden insbesondere durch die Verschiebung der Steuerentlastungsstufe des Jahres 2003 um ein Jahr von Bund und Ländern und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Beiträge von Bund (3,507 Mrd. €) und Ländern/ Gemeinden (3,593 Mrd. €) werden dem Fonds gemäß § 4 Abs. 3 und 4 AufhFG in zwölf festen monatlichen Beträgen zum Ende eines jeden Monats zugewiesen. Da damit gerechnet werden muss, dass ein Großteil der Mittel des Fonds bereits kurzfristig zu Beginn des Jahres 2003 abfließen wird, muss die Liquidität des Fonds sichergestellt werden. Diese Aufgabe einschließlich der damit verbundenen Finanzierungskosten obliegt dem Bund. Sollte - wider Erwarten - im Fonds mehr Geld zur Verfügung stehen als abgerufen wird, erfolgt keine gesonderte Zwischenanlage dieser Mittel zu Gunsten des Fonds. Eventuelle Vorteile daraus stehen dem Bund zu.

Zu § 6 (Fondsverwaltung)

Der Fonds ist nach § 1 AufhFG als Sondervermögen des Bundes errichtet worden. Damit obliegen Verwaltung und Bewirtschaftung des Fonds dem Bund und dem dafür zuständigen Bundesministerium der Finanzen. Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fonds zu gewährleisten, obliegt es dem Bundesministerium der Finanzen, den dazu erforderlichen Wirtschaftsplan aufzustellen.